



Wirtschaftshof

Sachbearbeiter: Schuster Dietmar

schuster.dietmar@klosterneuburg.at / 02243 444 - 265

Klosterneuburg, am 8. April 2024

Hausordnung

Recyclinghof Klosterneuburg, KLBG/3772BA-WH-AW9

Der Recyclinghof, Schüttau/Inkustraße, 3400 Klosterneuburg, ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 4 Abs. 7 der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeinderates und dient dazu, die in Klosterneuburger Haushalten anfallenden Altstoffe, Grünschnitt und Sperrmüll zu erfassen. Mit dem Betreten/Befahren des Recyclinghofes erkennt der Benutzer die nachfolgende Hausordnung, die durch Aushang bekannt gemacht ist, an.

1. Den Bestimmungen dieser Hausordnung unterliegen alle Personen, die sich auf dem Recyclinghof aufhalten oder diesen betreten wollen.
2. Die Nutzung des Recyclinghofes steht grundsätzlich jeder Privatperson ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, sofern sie einen Wohnsitz in Klosterneuburg hat oder die Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe in Klosterneuburg entrichtet. Andere Personen dürfen den Recyclinghof nur im Auftrag einer berechtigten Person nutzen. Eine schriftliche Bestätigung des Berechtigten über diesen Auftrag (Formular „Anlieferungsbestätigung“) ist vom Benutzer mitzuführen.
3. Die kostenlose Anlieferung von Abfällen ist zu folgenden regulären Öffnungszeiten (ausgenommen gesetzliche Feiertage) möglich:

Dienstag bis Donnerstag 07:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr

Freitag von 07:00-12:00 Uhr

Samstag von 07:00-14:00 Uhr

4. Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg sind jederzeit berechtigt, den Wohnsitz des Benutzers durch Vorlage eines Meldezettels bzw. amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen, sowie die Abfallstoffe vor, bei und nach dem Abladen zu überprüfen. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.
5. Allen Anweisungen von Mitarbeitern der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Beschilderung ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Insbesondere sind Piktogramme, Hinweistafeln, Weg- und Bodenmarkierungen zu beachten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

6. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
7. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er für andere weder unangenehm noch störend wirkt und dass durch ihn keine Gefahren entstehen. Er hat alles zu unterlassen, wodurch er selbst gefährdet werden könnte.
8. Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Klosterneuburg üben während der regulären Öffnungszeiten das Hausrecht aus und sind daher berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Benutzer des Geländes zu verweisen oder ihn vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofs auszuschließen.
9. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist berechtigt, den Recyclinghof temporär, insbesondere aus technischen und organisatorischen Gründen, wegen Gefahr im Verzug (etwa bei plötzlichem Wintereinbruch, Starkwindereignissen, Pandemie etc.) oder wegen höherer Gewalt zu sperren. Ansprüche jeglicher Art gegen die Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgrund solcher Sperren des Recyclinghofes sind ausgeschlossen.
10. Das Befahren, das Betreten und die Nutzung des Recyclinghofes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
11. Der Benutzer haftet für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Hausordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
12. Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t und mit solchen Kraftfahrzeugen, die über Sonderaufbauten verfügen, ist verboten. Mitfahrende Tiere (Hunde, Katzen, etc) dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.
13. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erwachsenen verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
14. Der Aufenthalt am Recyclinghof ist ausnahmslos nur für die Dauer der Abfallentsorgung gestattet. Die Verwaltungsgebäude dürfen nicht betreten werden.
15. Mit dem ordnungsgemäßen Einwurf in die bereitgestellten Sammelbehälter geht das Eigentum an den Materialien auf die Stadtgemeinde Klosterneuburg über.
16. Die Entfernung von Altstoffen und anderen Gegenständen vom Recyclinghof ist untersagt.
17. Die unbefugte Ablagerung von Altstoffen oder Abfällen auf dem Recyclinghof sowie jede Verunreinigung und Beschädigung des Recyclinghofes sind untersagt.
18. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann je nach Schwere des Verstoßes ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren gegen den Verursacher eingeleitet

werden. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg behält sich gegebenenfalls Schadensersatzforderungen vor.

19. Am gesamten Recyclinghof ist jeglicher Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.
20. Im Notfall (z.B. Brand) ist der Recyclinghof unverzüglich zu verlassen und die Feuerwehr (122), die Polizei (133) bzw. die Rettung (144) zu verständigen.
21. Bei Auftreten einer Pandemie sind die von den zuständigen Gebietskörperschaften verfügbaren Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.
22. Mit dem Bezug der Poldi Card entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) ist das Recht zur Nutzung des Recyclinghofes zur Grünschnittabgabe außerhalb der regulären Öffnungszeiten, und zwar wie folgt, verknüpft:

Montag bis Donnerstag von 16:00 - 21:00 Uhr

Freitag von 13:00 - 21:00 Uhr

Samstag von 14:30 - 21:00 Uhr.

23. Diese Hausordnung wird auf der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde Klosterneuburg veröffentlicht und auf geeignete Weise gut sichtbar auf dem Betriebsgelände des Recyclinghofes angebracht.
24. Diese Hausordnung tritt mit 1.7.2022 in Kraft und ersetzt allfällige vorhergehende Hausordnungen.

Für den Gemeinderat



Christoph Kaufmann, MAS

Bürgermeister

